

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

III.

29. März.

1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

25. Kaffeesieder und Kaffeeschänker, Erweiterung und Verpachtung der Konzessionen. *)
26. Lastkraftwagen, Arbeiterschutz.
27. Offizielle Publikationen von Städten, Sammlung. *)
28. Gehaltsrückverrechnung bei belasteten Bezügen.
29. Verwaltungsstrafen, zwangswise Einhebung.
30. Kassenversicherung, Ausdehnung der Versicherung auf Beschädigungen am Gebäude und an der Einrichtung.
31. Zuschußkredite, periodische Berichterstattung.
32. Unbefugter Ausschank gebrannter geistiger Getränke, Auflassung der Strafevidenz. *)
33. Gemeindevache, Telephonnummern. *)
34. Fremdenverkehrskommission für Wien und Niederösterreich, Mitwirkung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Landarbeiter, Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Stellenlosenversicherungsbeiträge für angestelltenversicherungs-
pflichtige Personen unter 17 Jahren.

Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande.
Maul- und Klauenseuche in Rumänien, Verkehrsbeschrän-
kungen.

Schweinepest in Ungarn, Verkehrsbeschränkungen.
Großjährigkeitsgrenzen in auswärtigen Staaten.
Legitimationskarten für Handlungsreisende, Stempelpflicht.
Pensionsversicherung, Rechtskraft der Bescheide.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Fuhrwerksverkehr beim Puppenmarkt und beim Markt in der
Brunnengasse im XVI. Bezirke.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gast- und Schankgewerbe, Lokalbedarf.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verord-
nungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

25. Kaffeesieder- und Kaffeeschänkkonzessionen, Erweite-
rung und Verpachtung.

M.D. 415/29.

Wien, am 18. Jänner 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur
Stadlau.)

Die Genossenschaft der Gastwirte führte darüber Be-
schwerde, daß sich die Fälle häufen, in denen Inhaber von
Kaffeesieder- und Kaffeeschänkkonzessionen um Erweiterung
ihrer Konzessionen auf die Verabreichung kalter und warmer
Speisen gemäß § 16, lit. b, der Gewerbeordnung ansuchen.
Die Genossenschaft der Gastwirte erblickt in dieser Ausdeh-
nung der Berechtigung des Umfangs der Kaffeesieder- und
Kaffeeschänkkonzessionen eine empfindliche Schädigung ihres
Gewerbes und verlangt, daß derartige Erweiterungen in
Zukunft nicht mehr bewilligt werden.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen,
bei Behandlung derartiger Ansuchen um Erweiterung von
Kaffeesieder- und Kaffeeschänkkonzessionen zur Verabreichung
kalter und warmer Speisen gemäß § 16, lit. b, der Gewerbe-
ordnung für die Frage des Lokalbedarfes einen strengen Maß-
stab anzulegen und nur im Falle eines dringenden Bedürf-
nisses dem Magistratssenate Anträge auf Gefuchsgewährung
vorzulegen.

Die Genossenschaft der Gastwirte hat ferner auch darauf
aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung der Gewerbe-
ordnung, wonach Gast- und Schankgewerbe in der Regel vom
Konzessionsinhaber persönlich auszuüben sind, von den
Bezirksämtern sehr weitherzig ausgelegt wird. Da mit dem
Betriebe durch Pächter und Geschäftsführer vielfach Mißstände

verbunden sind, insbesondere der spekulative Erwerb von
Gast- und Schankgewerbekonzessionen gefördert wird, ist die
Vorschrift des § 19, Ziffer 3, der Gewerbeordnung, wonach
die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder
die Verpachtung nur aus wichtigen Gründen zu geneh-
migen ist, genau zu beachten.

Die Beurteilung der im einzelnen Falle geltend ge-
machten wichtigen Gründe ist allerdings dem freien Ermessen
der Gewerbebehörde anheimgestellt, doch wird hierbei ein
strenger Maßstab anzuwenden sein. Als wichtiger Grund ist
in der Regel nur Berufsunfähigkeit des Gewerbeinhabers
anzuerkennen, zu deren Nachweis unbedingt ein Gutachten
der Gesundheitsamtsabteilung einzuholen ist. Die Ausübung
eines anderen Berufes wird in der Regel nicht als wichtiger
Grund für die Bestellung eines Stellvertreters oder die Ver-
pachtung anzunehmen sein. Vor Genehmigung von Geschäfts-
führerbestellungen oder Verpachtungen ist die Genossenschaft
über die Person des Geschäftsführers oder Pächters zu be-
fragen. Eine Parteienstellung, also ein Recht auf eine solche
Befragung oder gar ein Berufungsrecht kommt jedoch gesetzlich
der Genossenschaft nicht zu.

26. Lastkraftwagen, Arbeiterschutz.

M.D. 1265/29.

Wien, am 19. Februar 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur
Stadlau.)

Zur Erzielung des Arbeiterschutzes bei Verwendung
von Lastkraftwagen in gewerblichen Betrieben (siehe Schreiben
der M.Abt. 53 vom 14. Dezember 1928, Z. 12361/28) ist
folgender Vorgang einzuhalten:

Bücherei
des Wiener
Stadt-Bauamtes

PUR

Die magistratischen Bezirksämter haben bei Anmeldung oder Verlegung eines jeden Gewerbes, bei dessen Betrieb die Verwendung eines Lastkraftwagens nach der Art des Gewerbes nicht ausgeschlossen ist, sowie bei der Errichtung einer weiteren Betriebsstätte oder einer Zweigniederlassung eines solchen Gewerbes die Frage zu stellen, ob im Betriebe Lastkraftwagen mit Bedienung durch Hilfsarbeiter verwendet werden. Wird diese Frage bejaht, so ist das Gewerbeinspektorat für Handel und Verkehr um ein Gutachten zu ersuchen.

Dieses Gewerbeinspektorat wurde ersucht, bei Besichtigung des Wagens dem Gewerbehhaber die für den Antrag an das magistratische Bezirksamt in Aussicht genommenen Vorschriften vorzuhalten und in seiner Äußerung dem magistratischen Bezirksamte mitzuteilen, ob und welche Einwendungen der Gewerbehhaber dagegen erhoben hat.

Auf Grund der Äußerung des Gewerbeinspektorates hat das magistratische Bezirksamt im Sinne des § 74 der Gewerbeordnung die entsprechenden Aufträge mittels Bescheides an den Gewerbehhaber zu erlassen.

Ergibt sich bei einem solchen Betriebe aus einem anderen Anlasse das Erfordernis einer Genehmigung der Betriebsanlage nach § 25 der Gewerbeordnung, so ist die Frage, ob Lastkraftwagen mit Bedienung durch Hilfsarbeiter verwendet werden, im Verfahren wegen Genehmigung der Betriebsanlage aufzurollen und es sind die bezüglichlichen Bedingungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Bei Erweiterung oder Änderung von Betriebsanlagen ist diese Frage gleichfalls in das Verfahren einzubeziehen.

27. Offizielle Publikationen von Städten, Sammlung.

M.D. 171/29. Wien, am 22. Februar 1929.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Sammlung der offiziellen Publikationen von Städten und, soweit es für kommunal-wissenschaftliche Zwecke zur Ergänzung notwendig ist, auch von Staaten, Ländern, Kammern und dergleichen wird bei der M.Abt. 51 (Statistik) geführt. Sie hat ihre Sammeltätigkeit in Zukunft auch auf die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge auszudehnen und die für den Tauschverkehr nötigen Exemplare der gleichen Wiener Publikationen von der Direktion des Rechnungsamtes anzupflegen.

Die städtischen Dienststellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die von der M.Abt. 51 gesammelte einschlägige Literatur für amtliche Zwecke jederzeit entlehnt werden kann und daß auch der auf den neuesten Stand gebrachte und in Evidenz gehaltene ausführliche Katalog sowie sonstige Befehle bei der M.Abt. 51 eingesehen werden können.

28. Gehaltsrückverrechnung bei belasteten Bezügen.

M.D. 1213/29. Wien, am 27. Februar 1929.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In letzter Zeit mehrten sich die Fälle, daß Bezüge von städtischen Angestellten, die aus irgend einem Grunde, zum Beispiel wegen Ableben, Entlassung, Nichtgebührligkeit nicht zur Auszahlung gelangen, erst in einem Zeitpunkte rückverrechnet werden, in dem die von diesen Bezügen abgezogenen Verbotsraten bereits an den Gläubiger überwiesen worden sind.

Die Refundierung dieser Verbotsraten ist in vielen Fällen nur mit großen Schwierigkeiten, bei ausbezahlten Alimentationsbeträgen überhaupt nicht zu erreichen.

Um überflüssige Arbeiten zu vermeiden und die Gemeinde vor Schädigung zu bewahren, wird angeordnet:

Wenn der Bezug eines städtischen Angestellten aus irgend einem Grunde nicht zur Auszahlung gebracht werden kann, so hat sich das mit der Auszahlung betraute Organ sofort in der Gehaltsliste zu überzeugen, ob von diesem Bezüge ein Verbots- oder Darlehensabzug durchgeführt wurde. Ist dies der Fall, so muß noch am Auszahlungstage die Fachrechnungsabteilung Ia—c telephonisch (Rathaus, Tel. A 23-500, A 28-500, Klappe 189 oder 173) verständigt werden, daß der Bezug nicht ausbezahlt werden konnte.

Der Fall ist ferner dem unmittelbaren Amtsvorstande zu melden, der unverzüglich den Namen und Dienstcharakter des betreffenden Angestellten und den nicht ausbezahlten Betrag schriftlich der Fachrechnungsabteilung Ia—c bekanntzugeben und die Rückverrechnung des Betrages zu veranlassen hat. Wird der Betrag noch vor der Rückverrechnung rechtmäßig ausbezahlt, so ist die Fachrechnungsabteilung Ia—c ebenfalls schriftlich zu verständigen. Teilbeträge dürfen jedoch weder ausbezahlt noch rückverrechnet werden.

Die Fachrechnungsabteilung Ia—c hat schon auf Grund der telephonischen Mitteilung mit der Abfuhr der Verbotsraten so lange zu warten, bis der Fall aktenmäßig geklärt ist.

Alle Verbotsraten, also auch Alimente, dürfen erst von dem der Gehaltsauszahlung folgenden Werktag an an die Gläubiger angewiesen werden.

29. Verwaltungsstrafen, zwangsweise Einhebung.

M.D. 6759/28.

Wien, am 1. März 1929.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 13, 17, 34 b, 46, 48/49 und 52, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Kassendienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen IIc, II d und IIIa, an die M.Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Wohnungswesen, an die M.Abt. 34 a und b, Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung, und an die Zentralrechnungsabteilung, Stellen IIc, II d und IIIa.)

Nach § 14 des Verwaltungsstrafgesetzes dürfen Geldstrafen nur insoweit zwangsweise eingebracht werden, als dadurch weder der notdürftige Unterhalt des Verurteilten und der Personen, zu deren Unterhalt ihn das Gesetz verpflichtet, noch die Erfüllung der ihm gegenüber dem Verletzten obliegenden Pflicht zur Schadensgutmachung gefährdet wird. Es ist daher die zwangsweise Einbringung von Verwaltungsstrafen dann einzustellen, wenn festgestellt ist, daß die Abstattung der Geldstrafen eine Gefährdung des Unterhaltes oder der Verpflichtung zur Schadensgutmachung im Sinne des § 14 V.St.G. bedeutet. Die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist vom Organ des Einhebungsdienstes beim ersten Einhebungsversuch festzustellen, eine weitere Exekution ist nicht durchzuführen.

Der Pfändungsauftrag ist vom Einhebungsdienst mit dem Mangelberichte der Fachrechnungsabteilung (Betriebsbuchhaltung) zurückzustellen, die auf Grund dieses Berichtes sofort den Vollzug der subsidiären Arreststrafe zu beantragen hat.

Durch diese Vereinfachung in der Vollstreckung soll erreicht werden, daß der Vollzug von Verwaltungsstrafen in kürzerer Zeit, als es jetzt der Fall ist, durchgeführt wird. Zu diesem Zwecke ist es aber auch notwendig, daß die Hinausgabe der exekutiven Mahnung und des Pfändungsauftrages nicht ungebührlich verzögert und daß der Auftrag zum Vollzug der subsidiären Arreststrafe sofort nach Einlangen des Mangelberichtes von der Magistratsabteilung oder dem magi-

stratischen Bezirksämte an das städtische Polizeigefangenhause erteilt wird.

Der Einhebungsdienst hat die Pfändungsaufträge in Strafsachen, getrennt von anderen Aufträgen, der Fachrechnungsabteilung (Betriebsbuchhaltung) zurückzustellen. Wird nach Stellung des Strafumwandlungsantrages durch die Fachrechnungsabteilung eine Zahlung geleistet, so hat der Rechnungsdienst hievon sofort im kurzen Wege jene Stelle, die die Kassenanweisung ausfertigt hat, zu verständigen; diese Stelle hat hievon sofort das Polizeigefangenhause in Kenntnis zu setzen, falls der Akt bereits an das Gefangenhause weitergeleitet worden ist.

Im Einhebungsdienst werden mit der Durchführung der Vollstreckung von Geldstrafen eigene Beamte bestimmt, die diese Geschäfte für ganz Wien zu besorgen haben. Die Pfändungsaufträge sind daher auch dann, wenn der zur Zahlung Verpflichtete in den Bezirken X bis XXI wohnt, an die Zentrale des Einhebungsdienstes zu leiten.

Der Vorstand des Einhebungsdienstes wird beauftragt, alle noch nicht durchgeführten Pfändungsaufträge, die sich bei den Abteilungen der magistratischen Bezirksämter X bis XXI befinden, diesen für den Strafvollzug bestimmten Beamten zu übergeben.

Die ergangenen Weisungen hinsichtlich der Einhebung von Fürsorgeabgabestrafen bleiben durch diesen Erlaß unberührt.

Auf die über Ersuchen des Fortbildungsschulrates sowie einer Steuer- oder Finanzbehörde durchzuführende Einbringung von Strafbeträgen finden die obigen Vorschriften keine Anwendung.

30. Kassenversicherung, Ausdehnung der Versicherung auf Beschädigungen am Gebäude und an der Einrichtung.

M.D. 1414/29. Wien, am 27. Februar 1929.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Inhalt der Kassen der Gemeinde Wien ist gegenwärtig bis zu der von der M.Abt. 4 angemeldeten Höhe bei der städtischen Versicherungsanstalt gegen Einbruch versichert, die auch für Beschädigungen an Kassen durch einen Einbruch bis zu einer Schadenshöhe von 600 S auskommt.

Da jedoch häufig anlässlich eines Einbruches Beschädigungen am Gebäude selbst (Kanal, Mauerwerk, Türen, Fenster, Fußboden usw.) und an der Einrichtung (Möbel, Warmleitung, Lichtleitung usw.) angerichtet werden, die den Schaden an Geld weitaus übersteigen, wurde die Kassenversicherung auch auf diese Beschädigungen und zwar bis zu einer Höchsthöhe von 500 S ausgedehnt. Die Versicherungsprämie hierfür beläuft sich auf ungefähr 1.40 S für jede Kassenstelle.

Hievon werden sämtliche Ämter, Anstalten und Betriebe mit dem Auftrage verständigt, alle Rechnungen von Kontrahenten über Instandsetzungsarbeiten anlässlich von Einbruchschäden, wie dies bereits mit den Rechnungen für Kassenreparaturen aus dem gleichen Anlasse geschieht, mit der Leistungsbestätigung an die M.Abt. 4 zu senden, welche die Schadensgutmachung durch die städtische Versicherungsanstalt veranlaßt.

31. Zuschußkredite, periodische Berichterstattung.

M.D. 1415/29. Wien, am 5. März 1929.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 23. Oktober 1928, M.D. 7431/28 (Verordnungsblatt 1928, Heft IX, unter

Nr. 99), wurde angeordnet, daß alle genehmigten Zuschußkredite nach Beschlußfassung im zuständigen Gemeinderatsausschusse ohne jeden Verzug der M.Abt. 4, der die Zusammenstellung der Vorlagen an die nach der Gemeindeverfassung zuständigen Körperschaften obliegt, bekanntzugeben sind. Da es immer wieder vorkommt, daß die Verständigung der M.Abt. 4 über die Genehmigung der Zuschußkredite unterbleibt, weisen ihre periodischen Berichte Lücken auf.

Um nunmehr die Gewähr für eine vollständige Berichterstattung zu erlangen, wird der Weg, den jeder Zuschußkreditakt in Zukunft zu nehmen hat, unter Zusammenfassung und gleichzeitiger Abänderung der bisherigen Bestimmungen genau vorgeschrieben wie folgt:

Jeder Zuschußkreditantrag ist an den zuständigen Gemeinderatsausschuß zu adressieren, jedoch vor der Einreichung in der Einlaufstelle des Ausschusses zuerst der M.Abt. 4 und dem amtsführenden Stadtrate der zuständigen Verwaltungsgruppe zur Einsicht und sodann dem amtsführenden Stadtrate der Verwaltungsgruppe II zur Genehmigung des Zuschußkredites zu übermitteln. Holt ein Abteilungsvorstand oder ein Referent selbst die Unterschrift der amtsführenden Stadträte ein, hat er sich vorher das Visum der M.Abt. 4 zu besorgen.

Wenn der Akt vom zuständigen Ausschusse und von der Dienststelle erledigt ist, ist er zur Vormerkung der Zuschußkreditdaten der zuständigen Fachrechnungsabteilung oder Betriebsbuchhaltung zu übermitteln und sodann ohne jeden Verzug im Original der M.Abt. 4 zur Aufnahme in den periodischen Bericht über genehmigte Zuschußkredite gegen schriftliche Bestätigung im Abgabebuch zu übergeben.

Die M.Abt. 4 wird nach Aufnahme des genehmigten Zuschußkredites in den periodischen Bericht den Akt mit dem Vermerk „Aufgenommen in den . . . periodischen Bericht vom . . .“ versehen und an die Kontrollamtsdirektion weiterleiten.

Der vorbezeichnete Weg ist aufs genaueste einzuhalten, da sonst gegen Zuwiderhandelnde mit Disziplinar Mitteln vorgegangen werden mußte.

32. Strafen wegen unbefugten Ausschankes gebrannter geistiger Getränke, Auflassung der Evidenz.

M.D. 1775/29. Wien, am 10. März 1929.
(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Mit dem Erlasse der n. ö. Statthalterei vom 30. Juli 1894, Z. 53506 (abgedruckt im Verordnungsblatte X/1894, Z. 10), wurden die magistratischen Bezirksämter unter anderem angewiesen, die Bestrafungen von Gewerbetreibenden wegen unbefugten Ausschankes oder Verschleißes gebrannter geistiger Getränke sowie wegen vorschriftswidriger Aufbewahrung solcher in den Geschäftsräumen unter alphabetischer Anordnung der Namen der Bestraften in besonderer Evidenz zu führen.

Die seither angeordnete Führung eines alphabetisch unterteilten Strafeingangsbuches macht die weitere Führung der erwähnten besonderen Evidenz überflüssig, da Vorstrafen auch an der Hand des allgemeinen Strafeingangsbuches ohneweiters festgestellt werden können.

Die Führung einer besonderen Evidenz über die im ersten Absätze aufgezählten Bestrafungen hat daher in Zukunft zu entfallen. Diese aus Gründen der Geschäftsvereinfachung ergehende Verfügung darf nicht etwa dahin verstanden werden, daß Uebertretungen der im ersten Absätze erwähnten Art und namentlich Wiederholungsfälle solcher Uebertretungen

in Zukunft weniger strenge zu ahnden sind. Es bleiben vielmehr die übrigen Bestimmungen des bezogenen Statthaltereierlasses sowie die bisherigen die Bekämpfung dieser Uebertretungen betreffenden Weisungen der Magistratsdirektion vollinhaltlich aufrecht.

33. Kommando der Gemeindevache, Telephonnummern.

M.D. 1750/29.

Wien, am 11. März 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Das Kommando der Gemeindevache VI. Mollardgasse Nr. 6/8 ist außer unter den Telephonnummern A 33-3-58 und A 33-3-59 auch unter den Nummern A 33-3-74 und A 33-3-75 zu erreichen.

34. Fremdenverkehrskommission der Bundesländer Wien und Niederösterreich, Mitwirkung.

M.D. 8651/28.

Wien, am 12. März 1929.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expeditur Stadlau.)

Um der Fremdenverkehrskommission der Bundesländer Wien und Niederösterreich die Möglichkeit zu geben, bei behördlichen Entscheidungen, die die Interessen des Fremdenverkehrs berühren, Stellung zu nehmen, ist vor Erteilung von Reisebureau- und Fremdenführer Konzessionen ein Gutachten der Fremdenverkehrskommission der Bundesländer Wien und Niederösterreich, Wien, VII. Messelplatz, einzuholen.

Auch in anderen Angelegenheiten, die die Interessen des Fremdenverkehrs berühren, sind Gutachten von dieser Stelle einzuholen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Landarbeiter.

M.Abt. 14/1175/29.

Wien, am 18. Februar 1929.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung für die nach dem Krankenversicherungsgeetze der Arbeiter versicherten Personen ist derzeit mit 75 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung festgesetzt, für die nach dem Landarbeiterversicherungsgeetze versicherten, auch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegenden Personen beträgt daher der Arbeitslosenversicherungsbeitrag im Sinne des § 180, Absatz 3, des Landarbeiterversicherungsgegesetzes 37,5 Prozent der Beitragsgrundlage. Hierzu kommen jedoch in den einzelnen Ländern noch Zusatzbeiträge (zur Deckung der Notstandsausgaben).

Der Zusatzbeitrag beläuft sich im Sprengel der industriellen Bezirkskommission Wien auf 10 Prozent der Beitragsgrundlage nach dem Landarbeiterversicherungsgeetze.

Lohn- klasse	Beitragsgrund- lage (§ 179, Abs. 1)	Wochenbeitrag zur Arbeitslosenverfiche- rung (§ 180, Abs. 3, und Verordnung vom 19. Jänner 1929, B. G. Bl. Nr. 53)		Zusatz- beitrag
		in S c h i l l i n g		
1	—60	—22	—06	
2	—80	—30	—08	
3	1·20	—46	—12	
4	1·80	—68	—18	
5	2·40	—90	—24	
6	3—	1·12	—30	
7	3·60	1·36	—36	
8	4·80	1·80	—48	
9	6—	2·26	—60	

Festsetzung der Zusatzbeiträge zu den Stellenlosenversicherungsbeiträgen für angestelltenversicherungs-pflichtige Personen unter 17 Jahren.

M.Abt. 14/7183/28.

Wien, am 19. Februar 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 30. November 1928, Z. 84397/Mt. 5/28, folgendes mitgeteilt:

Durch die II. Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz wurde der Beitrag zur Stellenlosenversicherung für Personen unter 17 Jahren mit einem festen Betrag, nämlich 90 g monatlich, festgesetzt (§ 109 a des Ang.V.G.).

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist der Auffassung, daß in sinngemäßer Anwendung des § 109 a des Angestelltenversicherungsgesetzes auch die Zusatzbeiträge für Personen unter 17 Jahren in Zukunft in festen Beträgen auszudrücken sind.

Im nachstehenden werden nun die Pauschalzusatzbeiträge für Personen unter 17 Jahren bekanntgegeben:

Industrielle Bezirkskommission: Monatlicher Pauschalzusatzbeitrag in Groschen:

Wien-Stadt	32
Wien-Umgebung	19
Wiener-Neustadt	64
Gmünd	17
St. Pölten	38
Linz	26
Innsbruck	4
Bregenz	2
Graz	32
Klagenfurt	6
Saurerbrunn	45

Die industrielle Bezirkskommission Salzburg hat beschlossen, von der Einhebung eines Pauschalzusatzbeitrages für Jugendliche unter 17 Jahren im Hinblick auf den ganz unbedeutenden Eingang abzusehen.

Diese Regelung gilt spätestens ab 1. Jänner 1929; wenn bisher eine andere Art der Berechnung zur Anwendung gebracht wurde, so hat es für die Vergangenheit dabei zu verbleiben.

Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande.

M.Abt. 43/695/28.

Wien, am 1. Februar 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an die Aemter aller Landesregierungen gerichteten Erlasse vom 8. Jänner 1929, Z. 40552/Wt. V/1928, nachstehendes eröffnet:

Nach den mit verschiedenen Staaten abgeschlossenen Tierseuchenübereinkommen kann bekanntlich der Verkehr mit tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen, mithin unter anderem auch mit Fleisch und Fleischwaren, beim Grenzübergang einer tierärztlichen Kontrolle durch den Staat, in den der Uebertritt stattfindet, unterworfen werden. Hinsichtlich jener Länder, mit denen keine den Verkehr mit Tieren und tierischen Rohstoffen regelnde Vereinbarungen bestehen, ist deren Einfuhr gemäß § 4 des Tierseuchengesetzes an eine besondere fallweise einzuholende Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden und kann von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Ueberprüfung der Einhaltung der für die Einfuhr vorgeschriebenen Bedingungen sowie die Feststellung der Unbedenklichkeit der Sendungen hat bei Herkünften aus diesen Ländern gleichfalls durch eine veterinärpolizeiliche Kontrolle beim Eintritte über die österreichische Grenze zu erfolgen.

Um die ordnungsgemäße Ausführung der tierärztlichen Untersuchung der aus dem Auslande zur Einfuhr nach Oesterreich gelangenden Sendungen von Fleisch und Fleischwaren zu ermöglichen und sicherzustellen, sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung als oberster Sanitätsbehörde bereits mit dem Erlasse vom 27. Februar 1926, Z. 45747/Wt. V/1925, M.Abt. 43/1383/26, Verfügungen über die Erfordernisse bei der Einfuhr von Sendungen der erwähnten Art aus dem Auslande getroffen worden. Diese Vorschriften haben sich jedoch nach den seither gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen als unzuläng-

sich erwiesen, indem sich eine einwandfreie Vornahme der vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung und die Beurteilung der Genußtauglichkeit ausländischen Fleisches durch die verantwortlichen Organe häufig als schwer durchführbar, mitunter sogar als unmöglich erwiesen hat.

Von maßgebenden fachverständigen Kreisen ist daher mit Recht auf diesen Uebelstand hingewiesen und verlangt worden, Verfügungen zu treffen, welche eine sichere Beurteilung des Fleisches dadurch ermöglichen, daß bei der Untersuchung alle hierfür wichtigen Teile des Tierkörpers vorliegen. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren, obwohl diese mit den notwendigen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen gedeckt waren, häufig Beanständungen erfolgen mußten, weil sich die Sendungen in einem höchst bedenklichen Zustande befanden, ja sogar von evident seuchenkranken Tieren stammten. Auch mußten oft relativ große Mengen sowohl von Rindfleisch als auch von Schweinsinnereien wegen verschiedener Mängel (Futteraspiration, Brühwasser, Weberegel, Echinosuffen und Beschmutzung) beanständet werden.

Es erscheint daher unvermeidlich, im Gegenstande ähnliche Weisungen zu erlassen, wie sie in der Schweiz und im Deutschen Reiche schon seit langem bestehen und im Vorjahre auch in Polen erfolgt sind.

Um in Zukunft die ordnungsgemäße Ausführung der vorgeschriebenen Untersuchung des aus dem Auslande eingeführten Fleisches im Sinne der in Oesterreich bestehenden Vorschriften mit größerer Sicherheit zu ermöglichen und zu gewährleisten, sieht sich daher das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unter gleichzeitiger Aufhebung seines Erlasses vom 27. Februar 1926, Z. 45747/Vt. V/1925, M. Abt. 43/1383/26, zu folgenden Weisungen an die mit der tierärztlichen Grenzkontrolle betrauten Tierärzte veranlaßt:

Bei der für Sendungen von Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande nach Oesterreich vorgeschriebenen tierärztlichen Grenzkontrolle sind ab 11. März 1929 außer den mit dem Erlasse des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. Jänner 1926, Z. 37498/Vt. V/1925, M. Abt. 43/500/26, getroffenen Anordnungen folgende Weisungen zu berücksichtigen und Sendungen, die den zur Vornahme der tierärztlichen Untersuchung erforderlichen nachstehend angeführten Voraussetzungen nicht entsprechen, in der Eintrittsstation zurückzuweisen.

Abgesehen von den zur Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus Ländern, mit denen keine Vereinbarungen bestehen, erforderlichen Bewilligungen müssen Sendungen von Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande überhaupt immer mit Ursprungszeugnissen gedeckt sein, in welchen bestätigt wird, daß die Ware von Tieren stammt, die vor und nach der Schlachtung von einem behördlichen Tierarzte gesund befunden worden sind.

Frisches Fleisch von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und Einhufern darf nur in ganzen Tierkörpern, welche bei Rindern und Einhufern auch in Hälften oder in Viertel zerlegt sein können, zur Einfuhr zugelassen werden.

Mit den Tierkörpern müssen bei Rindern, Kälbern, Schafen und Ziegen das Brust- und Bauchfell, die Lungen, das Herz, die Nieren und bei Kühen auch das Euter samt den zugehörigen Lymphknoten im natürlichen Zusammenhange verbunden sein. Bei Rindern muß auch der Kopf oder der Unterkiefer mit den Kaumuskeln vorhanden sein. Er kann aber vom Tierkörper getrennt beigebracht werden, sofern er und der Tierkörper derart mit Zeichen versehen sind, daß die Zusammengehörigkeit ohneweiters erkennbar ist.

Bei Einhufern müssen ebenfalls Brust- und Bauchfell, die Lungen, das Herz und die Nieren samt den zugehörigen Lymphknoten im natürlichen Zusammenhange mit den Tierkörpern verbunden sein, überdies müssen noch der Kopf, der Kehlkopf und die Luftröhre sowie die ganze Haut mindestens an einer Stelle mit dem Körper im natürlichen Zusammenhange stehen.

In Hälften und Viertel zerlegte Tierkörper von Rindern und Einhufern müssen mit Zeichen versehen sein, welche ihre Zusammengehörigkeit ohneweiters erkennen lassen.

Frisches Fleisch von Schweinen darf nur in ganzen Tierkörpern oder in Hälften mit oder ohne Speck zur Einfuhr zugelassen werden. Mit den ganzen Tierkörpern oder Hälften müssen Kopf samt Zunge und Kehlkopf (bei einzelnen Hälften der halbe Kopf mit ganzer Zunge und ganzem

Kehlkopf), das zugehörige Brust- und Bauchfell sowie die ganze Lunge, das Herz und die Nieren (bei einzelnen Hälften die zugehörige Niere) samt den zugehörigen Lymphknoten im natürlichen Zusammenhange verbunden sein. Bei in Hälften zerlegten ganzen Tierkörpern müssen die Hälften mit Zeichen versehen sein, welche ihre Zusammengehörigkeit ohneweiters erkennen lassen.

Trotz den vorstehenden Vorschriften für die Einfuhr frischen Fleisches können bis auf weiteres Köpfe und Zungen und die inneren Organe (Innereien) von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen, sowie Speck und ferner für die Geltungsdauer der maßgebenden Handelsverträge zerteiltes Schweinefleisch (Schlegel, Schultern, Karrees, Schopfbraten und Bauchfleisch) zur Einfuhr zugelassen werden. Innere Organe (Innereien) müssen jedoch derart verpackt sein (z. B. durch Einhüllen in reines Pergamentpapier u. dgl.), daß eine Verunreinigung der Organe unter allen Umständen vermieden wird.

Gefrorenes Fleisch von Rindern darf nur in ganzen Tierkörpern, Hälften oder Vierteln, von Kälbern in ganzen Tierkörpern, von Schweinen und Schafen in ganzen Tierkörpern oder in Hälften zur Einfuhr zugelassen werden. Ferner können für die Einfuhr als zulässig auch gefrorener Speck, gefrorene Rippenstücke vom Schwein, gefrorene entbeinte Schweinsköpfe, gefrorene Lebern von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, gefrorene Herzen und Nieren von Rindern und Schweinen und für die Geltungsdauer der maßgebenden Handelsverträge auch Karrees, Schlegel, Schultern und Bauchfleisch von Schweinen in Betracht kommen. Im übrigen werden hinsichtlich der Einfuhr von Gefrierfleisch und Speck überseischer Herkunft die Bestimmungen des Erlasses vom 6. Februar 1924, Z. 5200/23, M. Abt. 43/628/24, und die im Nachhange hiezu ergangenen Weisungen in Erinnerung gebracht.

Von zubereitetem Fleisch (gepöfelt, durchgefalten, gekocht, gebraten, gedämpft, geschmort, geräuchert, wenn letzteres einem Pöfelverfahren unterzogen wurde) kommt für die Einfuhr als zulässig nur Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen in Betracht und zwar bis auf weiteres sogenannte Qualitäts- oder handelsübliche Fleischstücke, die inneren Organe (Innereien), Fett (Schweinefett und Talg), Fleischkonserven in Büchsen sowie Würste. Aus rohem Schweinefleisch hergestellte Lebensmittel, wie Mettwürste, Westfälischer Schinken u. dgl., dürfen zur Einfuhr nur zugelassen werden, wenn der Nachweis vorliegt, daß die Waren aus Schweinefleisch hergestellt sind, das auf Trichinen untersucht wurde.

Die Einfuhr von klein zerteiltem Fleisch (Kleinfleisch), frisch, gefroren oder zubereitet, sowie von Schlachtabfällen ist nicht zugelassen.

Das Einlegen von Natureis in die Bauchhöhlen der geschlachteten Tiere sowie das Einbetten von Tierkörpern, Fleischstücken und inneren Organen in Natureis ist als unzulässig zu beanständigen, weshalb solche Sendungen zurückzuweisen sind.

Die Bestimmungen der bestehenden Übereinkommen, wonach im Grenzverkehr beschränkte Mengen von Fleisch zoll- und abgabefrei über die Grenzzollämter eingeführt werden dürfen, werden durch die vorstehenden Verfügungen nicht berührt.

Zugleich wurde veranlaßt, daß den Regierungen aller für die Fleischzufuhr nach Oesterreich in Betracht kommenden Staaten diese Verfügungen mit dem Ersuchen bekanntgegeben werden, für eine entsprechende Verständigung der zuständigen Amtsstellen und Interessentenkreise Sorge zu tragen, weil von dem genannten Zeitpunkt an von den Grenzkontrolltierärzten auf Grund der erteilten Weisungen nur solche Sendungen von Fleisch und Fleischwaren zur Einfuhr nach Oesterreich zugelassen werden können, welche obigen Vorschriften entsprechen.

Was die sanitätspolizeiliche Untersuchung des eingeführten Fleisches im Bestimmungsorte anlangt, wird schließlich auf den zu § 17 der Ministerialverordnung vom 6. September 1924, B.G.B. Nr. 342, ergangenen Erlass vom 28. Februar 1925, Z. 45120/24, M. Abt. 43/1286/25, verwiesen, wonach für die Untersuchung, Beurteilung, weitere Behandlung und Kennzeichnung des aus dem Auslande eingeführten Fleisches die Bestimmungen der Verordnung sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Maul- und Klauenseuche in Rumänien, Verkehrsbeschränkungen.

M. Abt. 43/932/29. Wien, am 22. Februar 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Kundmachung vom 8. Februar 1929, Z. 9106, betreffend das Verbot der Einfuhr von Klauentieren aus Rumänien nachstehendes angeordnet:

Wegen wiederholter Einschleppung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes die Einfuhr von Klauentieren aus den von dieser Seuche betroffenen und gefährdeten Departements Vlasca, Ilfov, Dambo-Vita, Arges und Teleor-Man bis auf weiteres verboten.

Dieses Verbot tritt am 18. Februar 1929 in Kraft. Von diesem Tage an werden in den österreichischen Grenzeintrittsstationen einlangende Transporte der erwähnten Herkunft von der Einfuhr zurückgewiesen werden.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.G.B. Nr. 177, geahndet.

Schweinepest in Ungarn, Verkehrsbeschränkungen.

M. Abt. 43/1025/29. Wien, am 25. Februar 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Kundmachung vom 15. Februar 1929, Z. 9486, betreffend das Verbot der Einfuhr von Ruß- und Zuchtschweinen aus dem Königreiche Ungarn nachstehendes angeordnet:

Wegen Einschleppung der Schweinepest wird auf Grund des Artikels 5 des österreichisch-ungarischen Tierseuchenübereinkommens sowie auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes die Einfuhr von Ruß- und Zuchtschweinen aus den von dieser Seuche betroffenen und gefährdeten Stuhlrichterbezirken Csepreg, Sopron, Kőszeg, Jelső, Szombathely, Sarvar, Kapuvár (Komitat Sopron), Pacsa, Zalaszentgrot, Keszthely, Nagyhajós und Zalaegerszeg (Komitat Zala) mit sofortiger Wirksamkeit bis auf weiteres verboten.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.G.B. Nr. 177, geahndet.

Schweinepest in Ungarn, Verkehrsbeschränkungen.

M. Abt. 43/1224/29. Wien, am 7. März 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Kundmachung vom 28. Februar 1929, Z. 11337, betreffend das Verbot der Einfuhr von Ruß- und Zuchtschweinen aus dem Königreiche Ungarn nachstehendes angeordnet:

Das mit der Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Februar 1929, Z. 9486, M. Abt. 43/1025/29, auf Grund des Artikels 5 des österreichisch-ungarischen Tierseuchenübereinkommens sowie auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes erlassene Verbot der Einfuhr von Ruß- und Zuchtschweinen wird mit sofortiger Wirksamkeit bis auf weiteres auf die Munizipalstadt Sopron ausgedehnt.

Großjährigkeitsgrenzen in auswärtigen Staaten.

M. Abt. 50/2/201/28. Wien, am 24. Jänner 1929.

(An die M. Abt. 4, 7, 8, 9, 13, 47, 48/49, 51, 52, 53 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und die Erpöstitur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat an die Aemter der Landesregierungen folgenden Erlaß vom 27. Juli 1928, Z. 146455/7/1928, gerichtet:

Im Nachhange zum Erlasse vom 6. Mai 1926, Z. 115717/7/1926*, wird bekanntgegeben, daß laut Mitteilung des Volkskommisariates für Auswärtige Angelegenheiten die Großjährigkeit der Bürger der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken nach Artikel 7 der bürgerlichen Gesetzbücher der einzelnen Sowjetrepubliken mit dem Tage der Erreichung des 18. Lebensjahres beginnt.

*) Siehe Verordnungsblatt 1926, Heft XIII, Seite 90.

Die bürgerlichen Gesetzbücher der einzelnen autonomen Sowjetrepubliken sind an folgenden Tagen in Kraft getreten: in der Russischen sozialistischen Sowjetrepublik am 1. Jänner 1923, in der Ukrainischen sozialistischen Sowjetrepublik am 1. Februar 1923 und in der Weißrussischen sozialistischen Sowjetrepublik am 1. März 1923.

Für die Usbekische sozialistische Republik gilt das Gesetzbuch der Altrussischen sozialistischen föderativen Sowjetrepublik, welches dort durch den Beschluß des Revolutionskomitees vom 27. November 1924 in Kraft getreten ist; dasselbe Gesetzbuch gilt auch für die Turkmenische sozialistische Sowjetrepublik und ist dort in Kraft getreten auf Grund des Beschlusses des I. Alturkmenischen Kongresses des Rates der Delchanißen Arbeiter- und Rotgardisten-Deputierten vom 14. bis 24. November 1925.

Für die Aserbeidschische sozialistische Sowjetrepublik ist das entsprechende Datum der 16. Juni 1923, für die Grusinische sozialistische Sowjetrepublik der 18. August 1923. Die letzteren zwei Republiken sind der Transkaukasischen Föderation einverleibt.

Legitimationskarten für Handlungsreisende, Stempelgebühr.

M. Abt. 53/2027/29. Wien, am 28. Februar 1929.

Das Zentral-Lag- und Gebührenbemessungsamt in Wien hat mit Aufschrift vom 16. Februar 1929, Z. 8200 VIII/29, mitgeteilt, daß gemäß Erlaßes des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Dezember 1928, Z. 75.681/5/28, die in den §§ 59 und 59 b der Gewerbeordnung beziehungsweise im § 2 der Durchführungsverordnung vom 27. Dezember 1902, R.G.B. Nr. 242 (in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1921, B.G.B. 526), vorgesehenen Legitimationskarten für Handlungsreisende gemäß Tarifpost 7 g, Absatz 1, Z. 43 des allgemeinen Gebühren-tarifes, B.G.B. 208 (in der Fassung des Art. 2 der Gebührens-Novelle 1926, B.G.B. 205), der Stempelgebühr von 2 S unterliegen.

Pensionsversicherung, Rechtskraft der Bescheide.

M. B. M. IX/7558/26. Wien, am 23. Februar 1929.

Die Rechtskraft eines materiell unrichtigen Bescheides der Pensionsanstalt für Angestellte wirkt auch gegen die Pensionsanstalt selbst.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Bescheide vom 13. Februar 1929, Z. 74.392/Abt. 3/27, der rechtzeitigen Berufung der Firma Ing. M. & Komp. gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk in Wien vom 25. Mai 1927, M. B. M. IX/7558/26, womit in Bestätigung des Bescheides der Landesstelle der Pensionsanstalt für Angestellte in Wien vom 14. Juli 1926, Mitgl.-Nr. 15162, Verf.-Nr. 1114585, ausgesprochen wurde, daß Franziska St. in ihrer Anstellung bei der genannten Firma in der Zeit vom 19. Jänner 1924 an in einem nach dem Pensionsversicherungs-gesetze versicherungspflichtigen Dienstverhältnis steht, Folge gegeben und unter Behebung der beiden Bescheide ausgesprochen; daß die genannte Angestellte infolge der Rechtskraft des Bescheides der Landesstelle Wien der Pensionsanstalt für Angestellte vom 19. April 1924, Mitgl.-Nr. 15162, Verf.-Nr. 1114585, mit dem festgestellt wurde, daß die Versicherungspflicht der Genannten am 19. Jänner 1924 erloschen ist, erst ab 8. Juli 1926, das ist dem Tage der neuerlichen Anmeldung der Genannten durch die Firma, wieder der Versicherungspflicht im Sinne des Pensionsversicherungs-gesetzes unterlag.

Gründe:

Nach den gepflogenen Erhebungen wurde die bei der Firma als Kontoristin beschäftigte Franziska St. nach ihrer im Monat Dezember 1923 erfolgten Verehelichung mit Abmeldeformular vom 19. Jänner 1924 abgemeldet. Diese Abmeldung ist bei der Pensionsanstalt für Angestellte in Wien am 23. Jänner 1924 eingelangt. In der Abmeldung wurde als Ursache des Austrittes von der Firma Verehelichung angegeben und ausdrücklich bemerkt, daß die genannte Dienstnehmerin weiter in Diensten der Firma verbleibt. Auf Grund dieser Abmeldung und einer neuerlichen Aufschrift der Firma vom 11. April 1924 erging der Bescheid der Landesstelle der Pensionsanstalt für Angestellte in Wien vom

19. April 1924, Mitgl.-Nr. 15162, Verf.-Nr. 1114585, in welchem ausgesprochen wurde, daß die Versicherungspflicht der St. durch Austritt aus der Stellung bei der genannten Firma gemäß § 24 des Pensionsversicherungsgesetzes am 19. Jänner 1924 erloschen sei. Auf Grund der Meldung eines Inspektionsorgans, aus der hervorgeht, daß ein Austritt der St. aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung tatsächlich nicht erfolgt war, sondern daß die St. auch nach dem 19. Jänner 1924 weiterhin zur gleichen Dienstleistung herangezogen worden war, änderte die Landesstelle den ursprünglichen Bescheid vom 19. April 1924 ab und erließ den oben erwähnten Bescheid vom 14. Juli 1926, Mitgl.-Nr. 15162, Verf.-Nr. 1114585, womit die St. in der Anstellung bei der genannten Firma ab 19. Jänner 1924 für versicherungspflichtig erklärt wurde. Dieser Bescheid der Landesstelle wurde vom magistratischen Bezirksamt in dem angefochtenen Bescheide bestätigt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat nun nachstehendes erwogen:

Das Pensionsversicherungsgesetz enthält keine Bestimmung, wonach weibliche Personen, die weiterhin im Dienste verbleiben, durch ihre Verheiratung die Mitgliedschaft zur Pensionsanstalt verlieren würden. Der Bescheid der Landesstelle vom 19. April 1924 über das Erlöschen der Versicherungspflicht der St., der ausdrücklich den Austritt aus dem Dienste als Grund des Erlöschens der Versicherungspflicht anführt, ist in Widerspruch mit der Aktenlage ergangen, da ja die Landesstelle davon in Kenntnis gesetzt war, daß die St. auch weiterhin im Dienste der vorgenannten Firma verblieben ist.

Wenngleich nun die Pensionsanstalt für Angestellte entgegen der Aktenlage den Bescheid ergehen ließ, der die Versicherungspflicht der St. als mit 19. Jänner 1924 erloschen erklärt, so wirkt die eingetretene Rechtskraft dieses, wenn auch materiell unrichtigen Bescheides auch gegen sie selbst und sie ist nicht berechtigt gewesen, bei un geändertem Tatbestand über die Versicherungspflicht in derselben Zeit neuerlich abzusprechen.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Fuhrwerksverkehr beim Oppenmarkt und beim Markt in der Brunnengasse im XVI. Bezirke.

M. Abt. 52/246/29.

Wien, am 22. Februar 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des B.G.B. für Wien Nr. 14 von 1928 wird für den Fuhrwerksverkehr bei den Märkten Oppenplatz und Brunnengasse während der Marktzeit, das ist in der Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags, an Samstagen bis 6 Uhr nachmittags, folgendes angeordnet:

I. Die Durchfahrt ist verboten:

1. durch die Brunnengasse zwischen Menzelgasse und Bayergasse in beiden Richtungen, zwischen Bayergasse und Ottakringer Straße nur in der Richtung von letzterer zur Bayergasse;

2. durch die Bayergasse zwischen Veronikagasse und Bepprechtgasse, einschließlich ihrer Verlängerung über den Oppenplatz, in beiden Richtungen;

3. durch die Schellhamnergasse zwischen Hubergasse und verlängerter Oppengasse (Oppenplatz) in beiden Richtungen, zwischen verlängerter Oppengasse und Veronikagasse nur in der Richtung von letzterer zur Oppengasse;

4. durch die Oppengasse einschließlich ihrer Verlängerung über den Oppenplatz in der Richtung Schellhamnergasse—Ottakringer Straße.

II. Zu- und Abfahrt:

1. Das Fahren zu und von Häusern und Ständen im Marktgebiete Brunnengasse ist nur in der Richtung Menzelgasse—Ottakringer Straße und zwar von oder zu der nächstgelegenen Querstraße und nur in ganz langsamem Tempo gestattet.

2. Das Fahren zu und von Häusern und Ständen im Marktgebiete Oppenplatz ist gleichfalls nur auf dem jeweils kürzesten Wege und in ganz langsamem Tempo und unter Beobachtung der durch die obigen Durchfahrtsverbote sich ergebenden Fahrtrichtungen gestattet.

III. Zustreisdienst.

Der Zustreisdienst zu beiden Märkten darf in der Regel nur vor 8 Uhr früh oder nach 12 Uhr vormittags, an Samstagen erst nach 6 Uhr nachmittags erfolgen.

IV. Abfahrt und Aufstellung des leeren Fuhrwerks.

Leere Markt- und Bauernfuhrwerke sowie Handwagen haben durch die Schellhamnergasse abzufahren oder, wenn sie im Marktgebiete verbleiben, folgende Aufstellungsorte zu beziehen:

Pferdefuhrwerke in der Bayergasse zwischen Veronikagasse und Brunnengasse auf der Seite der ungeraden, Handwagen auf der Seite der geraden Hausnummern, beide Gattungen mit Fahrtrichtung gegen den Markt; Krafswagen in der Brunnengasse zwischen Bayergasse und Ottakringer Straße auf der Seite der ungeraden Hausnummern, den Kühler gegen die Ottakringer Straße gerichtet.

V. Uebertretungen obiger Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

VI. Diese Kundmachung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Ersichtlichmachung durch Tafeln und dergleichen in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Magistratskundmachung vom 10. Jänner 1923, M. Abt. 52/3599/22, betreffend Regelung des Fuhrwerksverkehrs beim Oppenmarkt, außer Kraft.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gast- und Schankgewerbe, Lokalbedarf.

M. Abt. 53/12389/28.

Wien, am 28. Februar 1929.

Bei Beurteilung der Frage des Bedürfnisses der Bevölkerung für eine beschränkte und in ganz bestimmter Weise durch das Konzessionsansuchen spezialisierte Berechtigung nach § 16 der Gewerbeordnung ist nur das Vorhandensein gleichspezialisierter, nicht aber das solcher Betriebe zu berücksichtigen, die auch andere Berechtigungen umfassen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1928, Z. N. 292/4/28.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der H. B. gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes von Wien vom 24. Februar 1928, M. Abt. 53/11640/27, betreffend die Verweigerung einer Gastgewerbekonzession, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk hat mit dem Bescheide vom 24. September 1927 dem Ansuchen der Beschwerdeführerin um Erteilung der Konzession zur Ausübung des Speisewirtsgewerbes im Standorte Wien, XII. Meidlinger Hauptstraße 5, mit den Berechtigungen zur Verabreichung von Speisen und von alkoholfreien Getränken (§ 16, lit. b und f, der Gewerbeordnung) nach Einholung von auf Abweisung lautenden Äußerungen der Genossenschaft der Gastwirte in Wien und des Bezirksvereines der Gastwirte in Wien XII., sowie der Bezirksvorsteherung des XII. Bezirkes nach § 18 der Gewerbeordnung „wegen Mangels an Lokalbedarf keine Folge gegeben, da der Bedarf nach solchen Betrieben durch die zahlreichen Gast- und Speisewirtsbetriebe in diesem Bezirkteile vollständig gedeckt ist“.

Der hiegegen von der Beschwerdeführerin erhobenen Berufung gab der belangte Landeshauptmann mit der angefochtenen Entscheidung aus den Gründen des erstinstanzlichen Bescheides in folgender Erwägung keine Folge:

Mit Rücksicht auf die übergroße Anzahl der in Wien bereits bestehenden Gast- und Schankgewerbekonzessionen ist es unbedingt geboten, bei Ansuchen um Verleihung neuer derartiger Konzessionen strenge zu prüfen, ob das Bedürfnis der Bevölkerung als gegeben anerkannt werden kann, und einem Ansuchen um Verleihung einer Konzession nach § 16 der Gewerbeordnung nur dann stattzugeben, wenn eine Bedarfsdeckung durch andere bereits bestehende konzessionierte Betriebe nicht möglich ist. Daß im vorliegenden Falle für weite Kreise derzeit eine zwingende Notwendigkeit vorliegt, im gegenständlichen Unternehmen die Maßregeln einzunehmen, kann nicht behauptet werden. Es bestehen in unmittelbarer

Nähe drei einfache Gastwirtschaften und zwar XII. Weidlinger Hauptstraße 6, Schonranner Straße 218 und 263, die zur Bedarfsdeckung vollauf hinreichen. Es fehlt daher tatsächlich das unumgängliche Erfordernis für die Verleihung einer derartigen Konzession, das Bedürfnis der Bevölkerung, und da nur dieses objektive Moment, nicht aber das subjektive Moment persönlicher Rücksichtswürdigkeit des Konzessionswerbers für die Gewerbebehörde maßgebend sein kann, mußte der Refus abgewiesen werden. Wenn die Partei einwendet, ihr Betrieb dürfe nicht mit dem gewöhnlichen Maße gemessen werden, so muß dem widersprochen werden. Sie wendet vor allem ein, der Betrieb XII. Weidlinger Hauptstraße sei eine Wohlfahrts Einrichtung. Sie muß aber selbst zugeben, daß der Betrieb ihr einen Nutzen abwerfen soll. Dann ist er aber gewerbsmäßig so wie die anderen Gast- und Schankgewerbebetriebe in der Umgebung. Der Hinweis darauf, daß die Preise in ihrem Unternehmen billiger sind als die in den umliegenden Gastwirtschaften, beweist nichts für die Frage, ob ein Bedürfnis der Bevölkerung vorhanden ist, die billigeren Preise beweisen nur, daß sie sich mit einem geringeren Nutzen zufrieden geben will als andere Wirte, wobei ununtersucht bleiben kann, wie weit sich die Quantität und Qualität des Gebotenen in den Preisen auswirkt. Die Berufungswerberin betont ferner, die Konzessionsverteilung wäre schon deswegen geboten, weil es sich um einen alkoholfreien Betrieb handle. Diesfalls darf aber nicht übersehen werden, daß dieses Moment heute bei einer Konzessionsverleihung für die Frage des Lokalbedarfes nicht mehr so sehr in die Waagschale fällt wie früher, weil infolge der stets fortschreitenden Abstinenzbewegung in keiner Gastwirtschaft mehr ein Zwang auf die Gäste geübt wird, zu den Mahlzeiten alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Wenn endlich von der Partei darauf verwiesen wird, daß der Betrieb bereits seit längerer Zeit besteht, und daraus auf das Vorhandensein des Lokalbedarfes geschlossen wird, so muß hiezu bemerkt werden, daß die der Gewerbebehörde bei einer Konzessionsverleihung im § 18 der Gewerbeordnung zur Pflicht gemachte strenge Prüfung des Lokalbedarfes den Zweck verfolgen soll, die Zahl der Konzessionen nach § 16 der Gewerbeordnung dem wirklichem Bedarf anzupassen, die Behörde darf also dort, wo bereits für die Bedarfsdeckung gesorgt ist, keine neue Konzession verleihen. Unter diesem Gesichtspunkte darf auch aus dem Umstand, daß sich im Hause XII. Weidlinger Hauptstraße 5 schon seit längerer Zeit aus dem früheren Gemeinschaftsstübenbetrieb ein rein gewerbsmäßiger Betrieb herausgebildet hat und daß bisher gegen diesen unbefugten Betrieb nicht mit Strafen und zwangsweiser Einstellung vorgegangen wurde, nicht gefolgert werden, es wäre deswegen eine Konzessionsverleihung am Platze. Die zuwartende Haltung des Magistrates ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß die Liquidation des Unternehmens nach Einstellung der Beihilfen in Aussicht gestellt war und daß auf die schwierige Lage Bedacht genommen wurde, in welche die Genossenschaft bei strengem Vorgehen nach den gesetzlichen Vorschriften geraten wäre. Auch daß der gegenständliche Betrieb in die Aktion des städtischen Wohlfahrtsamtes einbezogen wurde, die darauf abzielt, Bedürftigen statt Geldunterstützungen Speisemarken, Anweisungen auf unentgeltliche Verabfolgung von Speisen, zu übergeben, ist für die Frage der Verleihung der in Rede stehenden Konzession nicht maßgebend.

Die Beschwerde macht Gesetzwidrigkeit dahin geltend, daß bei Beurteilung der Frage des Lokalbedarfes der Umstand, daß es sich um eine Konzession für einen alkoholfreien Gastgewerbebetrieb handelt, nicht genügend und unrichtig beurteilt worden sei; aus dem gleichen Grunde wird das Verfahren als mangelhaft bezeichnet.

Nach den Bestimmungen des § 18 der Gewerbeordnung ist die Erteilung einer „der in § 16 der Gewerbeordnung aufgeführten Berechtigungen“ in das Ermessen der Gewerbebehörde gestellt, die hierbei auf das Bedürfnis der Bevölkerung, auf die Eignung des Lokales und die Tüchtigkeit der polizeilichen Ueberwachung zu achten hat.

Nun hat die Beschwerdeführerin schon in ihrem Ansuchen um Konzessionsverteilung geltend gemacht, daß es sich lediglich um eine die Berechtigung des § 16, lit. b und f, der Gewerbeordnung umfassende, sogenannte alkoholfreie Gastgewerbekonzession handle. Darnach war die Gewerbebehörde verpflichtet, bei Beurteilung der Frage des Lokalbedarfes diesen Umstand zu berücksichtigen.

Die Gewerbeordnung hat nicht eine einheitliche Art der Gastgewerbeberechtigung geschaffen, sondern im § 16 verschiedene Berechtigungen angeführt, die inhaltlich genau spezialisiert sind. Die Gewerbebehörde mußte daher gemäß § 18 diese Spezialisierung insofern berücksichtigen, als bei Beurteilung der Frage des Bedürfnisses der Bevölkerung für eine beschränkte und in ganz bestimmter Weise durch das Konzessionsansuchen spezialisierte Berechtigung nur das Vorhandensein gleichspezialisierter, nicht aber das von Gastgewerbebetrieben zu berücksichtigen ist, die auch andere Berechtigungen umfassen.

Allerdings hat die belangte Behörde seinerzeit bei Vornahme der Erhebungen diesen Umstand berücksichtigt; auch die Marktamtsabteilung hat in ihrer Äußerung zunächst an diesem Unterschiede noch festgehalten. Allein in der angefochtenen Entscheidung wurde in dieser Beziehung lediglich bemerkt, daß das Moment, daß es sich um die Verleihung einer alkoholfreien Konzession handle, heute für die Frage des Lokalbedarfes nicht mehr so sehr in die Waagschale falle wie früher, weil infolge der stets fortschreitenden Abstinenzbewegung in keiner Gastwirtschaft mehr ein Zwang auf die Gäste ausgeübt werde, alkoholische Getränke zu genießen.

Darnach war, da die belangte Behörde, von einer irrigen Erfassung der Bestimmungen der §§ 16 und 18 der Gewerbeordnung ausgehend, in der angefochtenen Entscheidung eine Stellungnahme zur Frage des Lokalbedarfes im Sinne des auf eine spezialisierte Gastgewerbeberechtigung abzielenden Ansuchens unterlassen hat, gemäß § 31 der Dienstvorschrift des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juli 1929, St.G.Bl. Nr. 419, mit der Aufhebung nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.G.Bl. Nr. 36 von 1876, vorzugehen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

27. Festsetzung der zulässigen Höchstladung eines weiterföhreren Sprengmittels.
28. Zulassung von Schlagwetteranzeigern.
29. Festsetzung der Abschnitte für das Ueberfliegen der österreichisch-ungarischen Grenze.
30. Beitragsleistung der Arbeit(Dienst-)geber zum Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.
31. Erlassung neuer Satzungen für den Pünzlerungsbeirat.
32. Druckfehlerberichtigung.
33. Schiedsgerichte der Krankenversicherungsanstalt für Bundesangestellte.
34. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderkasse.
35. Aenderung des Geltungsbereiches der Uebereinkunft betreffend die Einrichtung einer internationalen Handelsstatistik.
36. Verpackung und Kennzeichnung der Schieß- und Sprengmittel.
37. Durchführungsverordnung IV/2 zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
38. Umrechnungstafeln für Zwecke der Abzugsrentensteuer.
39. Neu Festsetzung von Postgebühren und Abänderungen sonstiger Bestimmungen der Postordnung und der Zeitungs-postordnung.
40. Aenderung einiger Telegraphengebühren.
41. Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechanordnung und der Fernspreckgebührenordnung.
42. Handelsvertrag mit Dänemark.
43. Ausbildung von Böglingen der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige in handwerksmäßigen Gewerben.
44. Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg, Aenderung der Zusammensetzung des Kammervorstandes.
45. Einbeziehung der selbständigen Landwirte im Bundeslande Wien in die Unfallversicherung.
46. Aenderung der Bestimmungen für die Ausgabe von Prämieneinlagebüchern der Oesterreichischen Postsparrasse.
47. Siebzehnte Ausgabe der Arznetage zu der österreichischen Pharmakopöe.